

Leistungsvereinbarung

zwischen

Politische Gemeinde Wil

vertreten durch den Stadtrat und dieser vertreten durch
Stadtpräsidentin Susanne Hartmann und Stadtschreiber Hansjörg Baumberger
(nachstehend Stadt Wil genannt)

und

Wiler Sportanlagen AG (WISPAG)

vertreten durch den Verwaltungsrat und dieser vertreten durch
Verwaltungsratspräsident Christian Tröhler und Vizepräsident Hermann Baumgartner
(nachstehend WISPAG genannt)

betreffend

die wirtschaftliche und marktgerechte Führung des Sportparks Bergholz und des Freibads Weierwise sowie die Abgeltung der damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Stadt Wil.

1 Zweck

Die Stadt Wil ist Eigentümerin des Sportparks Bergholz und des Freibads Weierwise. Diese Sportanlagen sollen als Treffpunkt dienen und Sportbegeisterten aus der Stadt und Region möglichst umfassende Dienstleistungen in einer bedürfnisgerechten Form bieten.

Die Stadt Wil überträgt die Führung des Sportparks Bergholz und des Freibads Weierwise der WISPAG. Diese hat den Bedürfnissen und Ansprüchen aller Generationen angemessen Rechnung zu tragen. Aktiven Sportlerinnen und Sportlern ist eine möglichst vielseitige sportliche Betätigung zu ermöglichen; Nichtsportlerinnen und Nichtsportler sollen in angenehmer Umgebung zu körperlichen Aktivitäten angeregt werden. Zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität sollen aktuelle Tendenzen, neue Entwicklungen und veränderte Bedürfnisse im Rahmen der bestehenden Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen berücksichtigt werden.

Diese Leistungsvereinbarung legt die Rahmenbedingungen fest, wie einerseits die erwähnten Sportanlagen von der WISPAG zu führen sind und welche Abgeltung andererseits die Stadt für die von der WISPAG zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen leistet. Die Vertragspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Anlagenbenützenden und der Öffentlichkeit.

2 Leistungsgegenstand

Die Stadt Wil überlässt der WISPAG folgende Anlagen mit Inventar / Mobiliar zur Führung eines Sportzentrums in der Stadt Wil von regionaler Ausstrahlung:

- Sportpark Bergholz, bestehend aus Hallen- und Freibad, Wellnessanlage, Eishalle mit Kunsteisbahn, Fussballstadion, zentralem Eingangsbereich mit Gastro und Badeshop sowie Infrastruktur West (Rasenspielfelder, Allwetterplatz, Garderobentrakt, Finnenbahn, Ökonomiegebäude)

- Freibad Weierwise, bestehend aus Schwimmbad, Garderobe, Kiosk und Spielwiese

Das Eigentum bleibt bei der Stadt Wil. Einzige Ausnahme bilden das Inventar und Mobiliar für die Bereiche Schwimmen und Eislauf (respektive für Hallenbad, Freibad Bergholz und Eishalle). ~~Dieses wird der WISPAG bei deren Gründung im Wert von Fr. 680'000. als Sacheinlage zu Eigentum übertragen. Die zur Betriebsführung überlassenen Anlagen werden in einem Übergabeprotokoll samt Mobiliar- und Inventarverzeichnis beschrieben.~~

3 Grundsatz

Die Stadt Wil anerkennt die grundsätzliche betriebswirtschaftliche Freiheit der WISPAG im Rahmen des definierten Leistungsauftrags (Ziffer 5), des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Ziffer 6) sowie der Leistungsaufgaben (Ziffer 8). Die Leistungsvereinbarung erlaubt es der WISPAG, ihre Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Beiträge und des Investitionsbudgets selbstständig auszuführen.

4 Rechtliche Grundlagen

- Gemeindegesetz und Gemeindeordnung
- Beschluss der Bürgerschaft betreffend Genehmigung des Kredits für den Bau des Sportparks Bergholz vom 28. November 2010.
- Beschluss des Stadtparlaments betreffend Übertragung der Betriebsführung des Sportparks Bergholz an die WISPAG vom 1. Juli 2010
- Öffentliche Urkunde betreffend Gründung der Wiler Sportanlagen AG (WISPAG) mit Statuten vom 6. Mai 2013
- ~~Vereinbarung mit den Regionsgemeinden vom 4. September 2012~~
- Anhang 1: Vereinbarungen mit Gemeinden
- Dienstbarkeitsvertrag mit dem Kanton St. Gallen betreffend unentgeltliche Benützung der Aussen Sportanlagen Sportpark Bergholz durch die Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Wil

5 Leistungsauftrag

Die WISPAG

- betreibt, pflegt und unterhält den Sportpark Bergholz (~~Anlagen gemäss Ziffer 2-A~~) und das Freibad Weierwise (~~Anlagen gemäss Ziffer 2-B~~) im Interesse der Bevölkerung ~~sowie der Schulen~~ der Stadt und Region Wil und garantiert deren Betriebssicherheit
- nimmt im weitesten Sinne soziale Aufgaben wahr, indem sie den Benutzenden eine attraktive Möglichkeit zur Erholung und aktiven Freizeitgestaltung anbietet
- fördert die in der gegebenen Infrastruktur möglichen Sportarten und die Austragung von sportlichen Wettkämpfen
- führt die Anlagen als Dienstleistungsunternehmen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten
- initiiert und organisiert Anlässe nach Massgabe der infrastrukturellen Möglichkeiten

6 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang für die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben, welche im öffentlichen Interesse nicht kostendeckend an die Besuchenden verrechnet werden können, wird für die einzelnen Sportanlagen wie folgt festgehalten:

6.1 Freibäder und Hallenbad

Die Anlagen sind der Bevölkerung, den Schulen und den Vereinen für sportliche Aktivitäten und zur Ausübung der Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. Mit den Schulen der Stadt Wil und jenen der Regionsgemeinden, der Kantonsschule Wil sowie den Vereinen ist eine optimale Zusammenarbeit zu gewährleisten. Das Hallenbad mit Aussenbecken ist ein Ganzjahresbetrieb, ausgenommen ~~14 Tage der~~ Revision. Die gesetzlichen Hygienevorschriften sind nicht nur einzuhalten; der Hygienestand soll dem Image der Anlagen förderlich sein. Die Sicherheit in den Bädern hat oberste Priorität. Personalausbildung

/-schulungen gewährleisten eine hohe Qualität des Kontakts mit der Bevölkerung, der Fachkompetenz, des Sicherheits-, Sanitäts- und Rettungsdienstes.

6.2 Eishalle mit Kunsteisbahn

Die Nutzenden der Eishalle mit Kunsteisbahn in der Wintersaison sind die Bevölkerung, die Kantonsschule Wil, die Schulen der Stadt Wil und jene der Regionsgemeinden, der Eishockeyclub Wil (EC Wil) mit seinen verschiedenen Mannschaften sowie der Eislaufclub Wil (ELC). Ausserhalb der Wintersaison ist die Halle ohne Kunsteisbahn für Mehrfachnutzungen verfügbar.

~~Weil der Stadt während der Sanierungsphase die Erfüllung bisheriger vertraglicher Pflichten nicht möglich ist, und um der AG als künftige Vertragspartnerin der nutzenden Vereine einen angemessenen Handlungsspielraum einzuräumen, werden bestehende Vereinbarungen gekündigt. Dies betrifft namentlich den Benützungsvertrag zwischen der Stadt Wil und dem EC Wil vom 28. März 2007.~~ Der Abschluss neuer Benützungsverträge obliegt der WISPAG. Dabei hat sie die den bisherigen Nutzenden gewährten Eislaufzeiten, basierend auf dem Mittel der letzten 5 Jahre, angemessen zu berücksichtigen.

~~Die vom EC Wil künftig zu leistende Benützungsgebühr sowie die ihm eingeräumten Werberechte sollen auf Grundlage des Vertrags vom 28. März 2007 basieren. Die WISPAG schuldet der Stadt Wil jährlich den Infrastrukturbeitrag des EC Wil in der Höhe von Fr. 32'000.— (Infrastrukturbeitrag von 5% der Kosten für die neue Eishalle mit einer Laufzeit von 30 Jahren). Für die entsprechende Rechnungsstellung an den EC Wil ist die WISPAG verantwortlich. Falls die Zahlung an die WISPAG ausbleibt, ist sie berechtigt und verpflichtet, in Abweichung vom bisherigen Vertrag, die jährlichen Leistungspflichten angemessen zu erhöhen und / oder die eingeräumten Werberechte entsprechend zu reduzieren. Das Risiko bei Ausbleiben der Zahlung liegt abschliessend bei der Stadt Wil.~~

~~Die vom EC Wil künftig zu leistende Benützungsgebühr sowie die ihm eingeräumten Werberechte sollen auf Grundlage des Vertrags vom 28. März 2007 basieren, sofern der EC Wil seinen Infrastrukturbeitrag von 5% der Kosten für die neue Eishalle geleistet hat. Andernfalls ist die WISPAG berechtigt und verpflichtet, in Abweichung vom bisherigen Vertrag, die jährlichen Leistungspflichten angemessen zu erhöhen und / oder die eingeräumten Werberechte entsprechend zu reduzieren.~~

6.3 Fussballanlagen (Fussballstadion und Infrastruktur West)

Die Nutzenden der Fussballanlagen sind der FC Wil 1900 (Verein FC Wil 1900 und FC Wil 1900 AG), Kantonsschule Wil, Sportclub Weiher (SC Weiher), Sportclub Post (SC Post) und die Bevölkerung.

~~Weil der Stadt während der Sanierungsphase die Erfüllung bisheriger vertraglicher Pflichten nicht möglich ist, und um der AG als künftige Vertragspartnerin der nutzenden Vereine einen angemessenen Handlungsspielraum einzuräumen, werden bestehende Verträge gekündigt. Dies betrifft namentlich den Benützungsvertrag zwischen der Stadt Wil und dem FC Wil 1900 vom 22. April 2005.~~ Der Abschluss neuer Benützungsverträge obliegt der WISPAG. Dabei hat sie die den bisherigen Nutzenden gewährten Benützungzeiten, basierend auf dem Mittel der letzten 5 Jahre, angemessen zu berücksichtigen.

~~Die vom FC Wil 1900 AG künftig zu leistende Benützungsgebühr sowie die ihm eingeräumten Werberechte sollen auf Grundlage des Vertrags vom 22. April 2005 basieren. Die WISPAG schuldet der Stadt Wil jährlich den Infrastrukturbeitrag des FC Wil in der Höhe von Fr. 49'500.— (Infrastrukturbeitrag von 10% der Kosten für das neue Stadion mit einer Laufzeit von 30 Jahren). Für die entsprechende Rechnungsstellung an den FC Wil ist die WISPAG verantwortlich. Falls die Zahlung an die WISPAG ausbleibt, ist sie berechtigt und verpflichtet, in Abweichung vom bisherigen Vertrag, die jährlichen Leistungspflichten angemessen zu erhöhen und / oder die eingeräumten Werberechte entsprechend zu reduzieren. Das Risiko bei Ausbleiben der Zahlung liegt abschliessend bei der Stadt Wil.~~

~~Die vom FC Wil 1900 künftig zu leistende Benützungsgebühr sowie die ihm eingeräumten Werberechte sollen auf Grundlage des Vertrags vom 22. April 2005 basieren, sofern der FC Wil seinen Infrastrukturbeitrag von 10% der Kosten für das neue Stadion geleistet hat. Andernfalls ist die WISPAG berechtigt und verpflichtet, in Abweichung vom bisherigen Vertrag, die jährlichen Leistungspflichten angemessen zu erhöhen und / oder die eingeräumten Werberechte entsprechend zu reduzieren.~~

7 Leistungsempfangende

7.1 Verfügbarkeit der Anlagen

Nutzniesende der von der WISPAG erbrachten Leistungen sind die Bevölkerung, die Kantonsschule Wil, die Schulen und Vereine, sowohl jene der Stadt Wil als auch jene der Gemeinden, welche einen Betriebsbeitrag leisten. Die WISPAG regelt die Betriebs- respektive Öffnungszeiten so, dass die Attraktivität und eine innovative Bewirtschaftung der Anlagen zu Gunsten der erwähnten Leistungsempfangenden und nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten optimal gefördert sind.

7.2 Interessenabwägung

Zusätzlich ist die WISPAG berechtigt, auf sämtlichen von ihr betriebenen Anlagen kommerzielle Mehrzwecknutzungen / Vermietungen zu realisieren, soweit die grundsätzliche Vorrangstellung der gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse und vorab das sportliche Interesse der erwähnten Leistungsempfangenden vor den kommerziellen Interessen der WISPAG angemessen gewahrt bleiben.

8 Leistungsaufgaben

8.1 Benützungstarife

Die WISPAG ist unter Vorbehalt der Leistungen mit gemeinwirtschaftlichem Charakter ~~sowie der Vereinbarung mit den Regionsgemeinden vom 4. September 2012~~ in der Gestaltung der Eintritts- und/oder Produktpreise frei.

Die Benützungstarife für die einzelnen Anlagen werden vom Verwaltungsrat der WISPAG erlassen. Dabei sind für die Freibäder und das Hallenbad sowie für die Eishalle mit Kunsteisbahn ein Tarif für Einheimische und ein solcher für auswärtige Besuchende festzulegen, wobei der Tarif für Auswärtige mindestens 30-20 Prozent höher sein muss.

Die Einwohnenden und Schulen jener Gemeinden, welche sich gemäss Vereinbarung ~~mit den Regionsgemeinden vom 4. September 2012~~ an den Betriebskosten des Sportparks beteiligen, haben das Recht, persönliche Abonnemente sowie Einzel- und Mehrfacheintritte zum Tarif für Einheimische zu beziehen.

8.2 Werbung

Die Anbringung von Werbung für Alkohol und Tabak ist auf den gesamten von der WISPAG betriebenen Anlagen untersagt. Im Übrigen ist die WISPAG in der Vermietung der Werbeflächen grundsätzlich frei. Sie vereinbart mit dem jeweiligen Organisator im Vorfeld eines Anlasses dessen Werberechte schriftlich. Gegenüber Vereinen beachtet sie den Grundsatz der Gleichbehandlung. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 6.2 Abs. 3 und Ziffer 6.3 Abs. 3 vertraglich bedingten Sonderregeln.

8.3 Sorgfaltspflicht

Die WISPAG verpflichtet sich, die Sportanlagen mit der notwendigen Sorgfalt zu bewirtschaften und Schädigungen jeglicher Art zu vermeiden. Sie ist insbesondere verpflichtet, Räumlichkeiten, Anlagen, Mobiliar und Inventar in gutem und sauberem Zustand zu halten. Sie haftet diesbezüglich für sämtliche Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind.

Die WISPAG verpflichtet sich zum Abschluss der notwendigen Versicherungen und zur Zahlung der entsprechenden Prämien. Die Versicherungspolice und Bestätigungen über die Prämienzahlungen sind der Stadt Wil mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung und anschliessend jährlich vorzulegen. ~~Die bestehenden Versicherungsverträge der Stadt Wil können von der WISPAG übernommen oder innerhalb von 14 Tagen bei den betreffenden Versicherungen gemäss Art. 54 VVG gekündigt werden.~~ Werden einzelne Risiken über eine Versicherungspolice der Stadt Wil abgedeckt, so leistet die WISPAG eine anteilmässige Vergütung.

Das Departement BUV und die WISPAG verpflichten sich, bezüglich der Lebenswegkosten von Anlagen des Sportparks Bergholz nach optimierten Lösungen zu suchen. Insbesondere sollen Anlagen und Anlagenteile geprüft werden, für welche ein Wartungsvertrag geplant ist. Für die Lösungsfindung sollen erfahrene Anlagenbetreiber hinzugezogen werden. Vor dem Abschluss eines Wartungsvertrags ist die BVK zu informieren.

8.4 Ökologische Auflagen

Energie (Wasser, Elektro und Heizmaterial): Die WISPAG pflegt einen sparsamen Ressourcenumgang. Die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien ist in angemessenem Rahmen zu realisieren. Das Blockheizkraftwerk ist ~~mit Biogas~~ mit ökologischen Produkten zu betreiben. *Lichtbelastung:* Das Licht (auch diffuses) darf nicht in den Nachthimmel, sondern muss zweckorientiert von oben nach unten strahlen. Leuchtkörper ohne Reflektoren sind nicht erlaubt. Die Beleuchtung der Aussenanlage ist spätestens um 23:22 Uhr auf das für die Sicherheit notwendige Minimum zu reduzieren. *Lärmbelästigung:* Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Lautsprecherdurchsagen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Entsprechend dürfen sie zu Werbezwecken nur auf Grund einer bei der WISPAG im Voraus eingeholten Bewilligung respektive einer vertraglichen Regelung und restriktiv erfolgen. *Parkplatzbewirtschaftung:* Die Parkplätze des Sportparks Bergholz sowie des Freibads Weierwise werden bewirtschaftet. Die Parkgebühren vereinnahmt die Stadt Wil, welche die Aufwendungen für die Bewirtschaftung (Kontrolle, Unterhalt, Ersatz) trägt.

8.5 Kommunikation

Geplante Änderungen in den Statuten und personelle Wechsel in der Geschäftsleitung der WISPAG sind der Stadt Wil im Voraus schriftlich mitzuteilen.

8.6 Einschränkungen durch Gesetz und Vertrag

Die gesetzlichen Einschränkungen sowie die gastwirtschaftsrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Auflagen sind einzuhalten. ~~Die WISPAG übernimmt die von der Stadt Wil im Zusammenhang mit dem bisherigen Betrieb der Sportanlagen Bergholz und des Freibads Weierwise abgeschlossenen Verträge.~~ Vorbehalten bleiben die in Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 erwähnten zwei Sonderfälle.

9 Organisation

9.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Stadt Wil stehen 4 Sitze zu. ~~Die vier von der Stadt Wil zu stellenden Mitglieder verfügen über möglichst ergänzende fachliche Kompetenzen.~~ Sie werden auf Vorschlag des Stadtrats durch das Stadtparlament gewählt. Die Gemeinden, welche Aktien halten, haben gesamthaft Anrecht auf 2 Sitze, wobei den Gemeinden das Vorschlagsrecht zusteht. Für einen Sitz hat die IG Wiler Sportvereine das Vorschlagsrecht. ~~Die zu stellenden Mitglieder verfügen über möglichst ergänzende fachliche Kompetenzen.~~ Die Führung der WISPAG ist in der Gründungsurkunde und in den Statuten vom 5. Mai 2013 geregelt.

9.2 Beirat

~~Gemeinden, welche sich an den jährlichen Betriebskosten beteiligen, bilden zusammen mit den Vereinen, die sich am Aktienkapital beteiligen, den Beirat. Der Beirat wird jährlich informiert und bei wichtigen Geschäften der WISPAG angehört.~~

10 Betrieb, Unterhalt, Ersatzanschaffungen, Investitionen

10.1 Betrieb und Unterhalt

Die WISPAG trägt sämtliche laufend entstehenden Aufwendungen, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch der von ihr betriebenen Anlagen gewährleisten. Dazu zählen nebst dem Personalaufwand namentlich auch die mit dem Betrieb zusammenhängenden Lasten und Abgaben (Versicherungsprämien, Gebühren für Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas), der ordentliche Unterhalt an Gebäulichkeiten, Aussenanlagen und Mobiliar sowie Ersatzanschaffungen von Inventar (Geschirr). Für periodische Sicherheitskontrollen, einschliesslich der Dächer der von ihr betriebenen Anlagen, ist die WISPAG zuständig. Diese Sicherheitskontrollen beinhalten stets einen Augenschein vor Ort im Beisein einer Vertretung des Departements Bau, Umwelt und Verkehr.

10.2 Ersatzanschaffungen und Investitionen

Wertvermehrnde Aufwendungen sowie nicht wertvermehrnde Aufwendungen (ausserordentlicher Unterhalt, Instandstellung, Reparaturen und Ersatzinvestitionen) in Höhe von mindestens Fr. ~~50'000~~ 100'000.-- im Einzelfall trägt die Stadt Wil als Eigentümerin der Anlagen. Solche Investitionen werden durch das Departement Bau, Umwelt und Verkehr der Stadt Wil, fachtechnisch begleitet. Ersatzanschaffungen und Investitionen unter Fr. ~~50'000~~ 100'000.-- gehen zu Lasten der Betriebsrechnung.

Die WISPAG hat der Stadt Wil jährlich eine aktualisierte Mehrjahresplanung von Ersatzanschaffungen und Investitionen vorzulegen. Für alle Investitionen gelten die gesetzlichen Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen und die bauökologischen Richtlinien der Stadt Wil. Die WISPAG hat sich finanziell angemessen an Investitionen zu beteiligen, die ihr einen wirtschaftlichen Mehrwert ermöglichen. Mit dem Investitionsantrag hat sie der Stadt Wil gleichzeitig eine Wirtschaftlichkeitsrechnung vorzulegen.

10.3 Bauliche Veränderungen

Der WISPAG ist es ohne Zustimmung der Stadt Wil nicht gestattet, bauliche Veränderungen an den Gebäuden oder Anlagen vorzunehmen.

10.4. Anlagenbuchhaltung

Die WISPAG führt für die von ihr betriebenen Liegenschaften eine Anlagenbuchhaltung, die von der Grundeigentümerin jederzeit eingesehen werden kann. In dieser sind die ausgeführten Unterhalts- und Servicearbeiten als auch die getätigten und geplanten Investitionen bzw. Ersatzbeschaffungen ersichtlich.

11 Finanzierung

11.1 Betriebsbeitrag der Stadt Wil

Die Stadt Wil beteiligt sich an den von der WISPAG erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem in Ziffer 6 definiertem Leistungsumfang mit jährlichen Betriebsbeiträgen. Unter gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen verstanden, die nicht kostendeckend an die Besuchenden verrechnet werden können. Die von der Stadt Wil geleisteten finanziellen Beiträge sollen es der WISPAG erlauben, ihren Leistungsauftrag selbstständig auszuführen und die Instandhaltung von attraktiven Sportanlagen zu finanzieren.

~~Der jährliche Betriebsbeitrag der Stadt Wil und der Regionsgemeinden beträgt gesamthaft auf der Grundlage des Betriebsbudgets für die ersten drei Geschäftsjahre der WISPAG 1,7 Mio. Franken beträgt während der Vertragsdauer 1.5 Mio. Franken. Dieser Betrag wird jährlich ins Budget der Stadt Wil eingestellt. Nach Ablauf des dritten Betriebsjahres sind zwischen der Stadt Wil und der WISPAG Verhandlungen über den Betriebsbeitrag und eine allfällige Anpassung der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.~~

11.2 Vereinbarungen / Beiträge von Gemeinden

~~Der WISPAG obliegt es, zur Deckung des Betriebsdefizits, Vereinbarungen mit Gemeinden (politische Gemeinden und Schulgemeinden) gemäss den Bestimmungen von Anhang I abzuschliessen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Stadt Wil. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach dem Verteilschlüssel von Anhang I. Die WISPAG stellt die Beiträge den Gemeinden jeweils per 30. Juni in Rechnung. Im Gegenzug profitieren die Einwohnenden der jeweiligen Gemeinden vom Tarif für Einheimische.~~

~~Beiträge von Gemeinden welche die Gesamthöhe von Fr. 200'000.— übersteigen, fliessen zur Hälfte an die Stadt und zur Hälfte an die WISPAG.~~

11.2 Beiträge Regionsgemeinden

~~Die Regionsgemeinden, welche sich an den Betriebskosten für die Bereiche Schwimmen (Frei- und Hallenbad) und Eislauf (Eishalle mit Kunsteisbahn) beteiligen, leisten ihre Beiträge gemäss Kostenverteilungsschlüssel vom 4. September 2012 direkt an die WISPAG. Die WISPAG stellt die Beiträge den Gemeinden jeweils per 30. Juni in Rechnung.~~

11.3 Benützungsschädigung Vereine

Die vom FC Wil 1900 und vom EC Wil nach Massgabe der Ziffern 6.2 und 6.3 festzulegenden jährlichen Entschädigungen werden durch die WISPAG eingezogen und fliessen in deren Betriebsrechnung.

11.4 Weitere Beiträge und Sponsoring

~~Die WISPAG verpflichtet sich~~ Der WISPAG obliegt es, weitere Beiträge und/oder Sponsorenleistungen von Dritten aktiv zu akquirieren. Beiträge Dritter sind in der Jahresrechnung detailliert auszuweisen.

11.5 Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Betriebsbeitrags erfolgt in Tranchen nach Vorgabe des Liquiditätsplans der WISPAG, welcher auf das Jahresende vorzulegen ist.

11.6 Ertragsüberschuss, Verluste

Im Zeitraum der Vereinbarung erwirtschaftete Überschüsse werden von der WISPAG auf einem Rückstellungskonto oder als Vortrag auf die neue Rechnung ausgewiesen. Dieser Betrag kann ganz oder teilweise für Investitionen oder betriebliche Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Anlagen verwendet werden. Verluste werden durch Bezug aus dem Rückstellungskonto, durch Verwendung von Vorträgen auf die neue Rechnung, durch gezielte Aufwandreduktionen oder durch die Akquisition von Beiträgen Dritter abgetragen.

12 Controlling

12.1 Planungsmittel

Die WISPAG erstellt sowohl eine Jahres- wie eine Mittelfristplanung mit messbaren Zielen. Diese beinhalten aufeinander abgestimmte leistungsmässige wie finanzielle Entwicklungen. Für geplante Werte erfolgt eine Berichterstattung.

12.2 Kommunikation

Vertretende der WISPAG sowie der Stadt Wil, insbesondere des Departements BUV, tauschen sich regelmässig über den Geschäftsgang der WISPAG aus.

~~12.2 Controllingausschuss~~

~~Der Controllingausschuss setzt sich aus zwei Stadtratsmitgliedern sowie aus zwei Verwaltungsratsmitgliedern der WISPAG zusammen. Er trifft sich jährlich oder aus wichtigem Grund.~~

12.3 Berichtspflicht und Berichtsform

Die WISPAG legt dem Stadtrat jährlich bis 30. Juni folgende Unterlagen vor:

- Abschluss vergangenes Geschäftsjahr mit Revisionsbericht;
- Jahresplanung von Unterhalts-, Ersatz- oder Neuinvestitionen bis Fr. ~~50'000~~100'000;
- Mehrjahresplanung von Unterhalts-, Ersatz- oder Neuinvestitionen über Fr. ~~100'000~~50'000;
- Angestrebte Ziele und entsprechende leistungsmässige und finanzielle Entwicklungen;
- Information über die aktuellen und geplanten Leistungsangebote.

12.4 Informationsrecht und Informationsleistung

Der Stadtrat sowie die GPK des Stadtparlaments erhalten bei Bedarf jederzeit vollumfängliche Auskunft über den Geschäftsverlauf und die Geschäftstätigkeit.

13 Laufzeit der Vereinbarung

13.1 Vereinbarungsdauer

Die Leistungsvereinbarung beginnt am 1. ~~Februar-Januar 2014-2018~~ und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis 31. ~~Januar-Dezember 2018-2021~~ abgeschlossen. Die Vereinbarungspartner nehmen ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung auf. Wenn sie nicht von einer Partei gemäss nachstehenden Bestimmungen gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um zwei Jahre.

13.2 Ordentliche Kündigung

Die Leistungsvereinbarung kann durch beide Parteien schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres per Ende Dezember, erstmals auf das Ende des vierten Geschäftsjahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

13.3 Ausserordentliche Kündigung

Ausserordentliche Kündigungsgründe sind:

- Ausbleiben der Leistungsabgeltung durch die Stadt Wil;
- Ausbleiben vereinbarter Sanierungsarbeiten/Ersatzbeschaffungen durch die Stadt Wil;
- Nichtvornahme der ordentlichen Revisionsarbeiten durch die WISPAG;
- Vernachlässigung des Unterhalts der zu betreibenden Anlagen durch die WISPAG;
- Nicht- oder Schlechterfüllung des Leistungsauftrags durch die WISPAG.

Liegt ein ausserordentlicher Kündigungsgrund vor, so ist die säumige Partei unter Ansetzung einer zumutbaren Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes schriftlich zu mahnen. Wird der Kündigungsgrund nicht innert der angesetzten Frist beseitigt, kann die andere Partei den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

13.4 Kündigungsform

Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen.

13.5 Konkurs

Bei einem Konkurs der WISPAG erlischt diese Vereinbarung automatisch und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

14 Personelles

14.1 Anstellungsverträge

~~Die WISPAG ist bestrebt, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Stadt Wil beschäftigten Mitarbeitenden, welche bisher für den Betrieb des Sportparks Bergholz und des Schwimmbads Weierwiese angestellt waren, während dreier Jahre zu vergleichbaren Vertragskonditionen weiter zu beschäftigen. Vorbehalten bleibt eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Bauphase infolge von Betriebsunterbrüchen.~~

14.2 Pensionskasse

~~Die Mitarbeitenden der WISPAG werden bei der Pensionskasse der Stadt Wil versichert. Zwischen der Stadt Wil und der WISPAG wird ein entsprechender Anschlussvertrag gemäss Art. 5 lit. d Pensionskassenreglement abgeschlossen.~~

15 Schlussbestimmungen

15.1 Teilanpassung der Vereinbarung

Sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse in einzelnen Vereinbarungsbereichen so ändern, dass die Fortdauer für eine Vertragspartei nach Treu und Glauben als unzumutbar erscheinen lässt, können die betroffenen Teilbereiche ohne Kündigung der Gesamtvereinbarung im Konsens unter den Vereinbarungspartnern vorzeitig angepasst werden.

15.2 Subsidiäres Recht

Sachverhalte, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, unterstehen dem schweizerischen Obligationenrecht (OR).

15.3 Differenzbereinigung

Unklarheiten/Unstimmigkeiten in der Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung werden im Gespräch mit den Vereinbarungspartnern geklärt. Diese verpflichten sich, dabei in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Dazu vereinbaren sie die Durchführung einer Mediation, die von einer entsprechend ausgebildeten Person geleitet wird. Sofern innert sechs Monaten nach Einleitung der Mediation keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist jede Partei frei, das Gericht anzurufen.

15.4 Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Wil.

Wil,

Stadt Wil

| Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Wil,

Wiler Sportanlagen AG (WISPAG)

| Christian Tröhler
Präsident Verwaltungsrat

Hermann Baumgartner
Vizepräsident

(4-fach ausgefertigt)